

## IM APRIL 2024 GIBT'S 500 EURO

### 2. INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Im April 2024 wird die 2. Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt. Sie beträgt **500 Euro netto**, bzw. **250 Euro netto** für Azubis. Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt **NETTO**, also in voller Höhe, ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Sie darf nicht auf den Lohn, das Gehalt oder die Ausbildungsvergütung angerechnet werden, auch nicht auf übertarifliche Zulagen.

#### Stichtag ist der 1. April 2024

Die Inflationsausgleichsprämie bekommen alle Beschäftigten, die am Stichtag dem Betrieb ununterbrochen mindestens sechs Monate angehört haben.

Auszubildende müssen zum Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Es gibt keine weiteren Voraussetzungen!

Ausgenommen sind nur Beschäftigte und Auszubildende, die am Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben oder wirksam verhaltensbedingt gekündigt wurden.

#### Keine Anrechnung betrieblicher IAPs

Eine bereits freiwillig gezahlte Inflationsausgleichsprämie kann nicht angerechnet werden, es sei denn, die Zahlung würde insgesamt 3.000 Euro überschreiten.

#### Abweichung nur mit Tarifvertrag

Abweichungen von diesen Regelungen sind nur möglich, wenn der Betrieb wirtschaftliche Gründe nachweisen kann und eine entsprechende Vereinbarung mit der IG Metall getroffen wird.

#### UND DAS GILT BEI:

##### Teilzeitbeschäftigten

Beschäftigte in Teilzeit erhalten die Inflationsausgleichsprämie im Verhältnis zu ihrer individuellen Arbeitszeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit von 37 Stunden/Woche, **mindestens** jedoch **160 Euro** im April 2024. Maßgebend für die Höhe der Inflationsausgleichsprämie ist die Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag. Die Inflationsausgleichsprämie reduziert oder erhöht sich nachträglich nicht.

##### Ruhendes Arbeitsverhältnis

Ruht das Arbeitsverhältnis während des Auszahlungszeitraums (April 2023 bis April 2024), erfolgt ein Abzug für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Ruht das Arbeitsverhältnis nur an einzelnen Tagen, z.B. auf Grund einer unbezahlten Freistellung, erfolgt kein Abzug.

##### Kurzarbeit

Beschäftigte in Kurzarbeit haben einen Anspruch auf die volle Inflationsausgleichsprämie entsprechend ihrer regulären Arbeitszeit, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Eine Kürzung auf Grund der Kurzarbeit ist unzulässig.

Anspruch auf Inflationsausgleichsprämie		Ja	Nein	Höhe
Auszubildende		x		250 €
Leiharbeitsbeschäftigte			x	(siehe aber TV IAP Leiharbeit)
Minijob-Beschäftigte gelten als Teilzeitbeschäftigte		x		Anteilig, aber mind. 160 €
Altersteilzeit	Aktivphase	x		Anteilig, aber mind. 160 €
	Passivphase	x		
Arbeitsunfähig	Während der Lohnfortzahlung	x		Volle Höhe
	Außerhalb der Lohnfortzahlung	x		Volle Höhe
Kurzarbeit		x		Volle Höhe
Elternzeit		x		Anteilig (Kürzung für jeden vollen EZ-Monat)